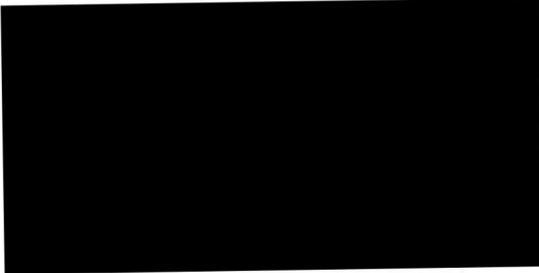


Thüringer Finanzministerium Postfach 90 04 81 99107 Erfurt



Ansprechpartner:  
Referat 16

Durchwahl:  
Telefon +49 361 57 3611-162

Ihr Zeichen:  
181934

Ihre Nachricht vom:  
20. März 2020

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
O 1040 - 01/2020 - 16.11; Dok.;  
32544/2020

Erfurt  
4. Juni 2020

## Ihr Antrag auf Zugang zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Thüringer Finanzministeriums

Sehr geehrte 

Ihr Antrag auf Zugang zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach  
Art. 30 Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

<https://fraagdenstaat.de/anfrage/verarbeitungsverzeichnis-1/>

ist hier am 5. März 2020 eingegangen. Nach Prüfung vermag ich Ihrem An-  
liegen jedoch nicht zu entsprechen.

Zum einen wird kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30  
Abs. 2 DSGVO geführt, da das Thüringer Finanzministerium derzeit nicht als  
Auftragsverarbeiter tätig wird.

Es besteht zum anderen kein Anspruch auf Zugänglichmachung des im  
Thüringer Finanzministerium elektronisch geführten Verzeichnisses der Ver-  
arbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO:

1. Ein Anspruch ergibt sich nicht aus dem angeführten Thüringer  
Transparenzgesetz (ThürTG). Hinsichtlich des Verzeichnisses der  
Verarbeitungstätigkeiten im Anwendungsbereich der Abgabenord-  
nung besteht nach Art. 30 Abs. 4 DSGVO lediglich ein Einsichtnah-  
merecht für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Bezüglich  
der Verarbeitungstätigkeiten im Anwendungsbereich des Thüringer  
Datenschutzgesetzes besteht nach Art. 30 Abs. 4 DSGVO ein Ein-  
sichtnahmerecht für den Thüringer Landesbeauftragten für den  
Datenschutz sowie nach § 15 Abs. 2 Thüringer Datenschutzgesetz  
(ThürDSG) für den Datenschutzbeauftragten des Thüringer Finanz-  
ministeriums. Bei Art. 30 Abs. 4 DSGVO und § 15 Abs. 2 ThürDSG  
handelt es sich um abschließende spezialgesetzliche Regelungen im  
Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG, die ausschließlich der jeweiligen  
Aufsichtsbehörde und dem Datenschutzbeauftragten ein Einsicht-  
nahmerecht einräumen. Ein weitergehendes Informationszugangs-  
recht nach ThürTG besteht darüber hinaus nicht. Diese Rechtsauf-  
fassung wird auch durch die Gesetzesbegründung zum ThürTG  
(Thüringer Landtag Drs. 6/6684, S. 46) bestätigt, dort heißt es zu § 5

Thüringer  
Finanzministerium  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Öffnungszeiten  
Mo-Do: 08.30 - 12.00 Uhr und  
13.30 - 15.30 Uhr  
Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindung  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

Abs. 2 ThürTG: „... Entsprechend sind Verzeichnisse nicht erfasst, die Informationen enthalten, zu denen ein Anspruch auf Zugang nach diesem Gesetz nicht besteht, wie zum Beispiel das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 der Datenschutzgrundverordnung.“ Für dieses Ergebnis der Rechtsauslegung spricht zudem der Vergleich mit der früheren Rechtslage. Nach § 10 Abs. 3 ThürDSG in der Fassung vom 13. Januar 2012, der die Richtlinie 95/46/EG umsetzte, war ausdrücklich bestimmt, dass das damalige Verfahrensverzeichnis von jedermann vor Ort eingesehen werden konnte. Sowohl der europäische Verordnungsgeber als auch der Landesgesetzgeber in Thüringen haben sich gegen die Übernahme dieser Regelung in die Datenschutzgrundverordnung bzw. das Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung vom 6. Juni 2018 entschieden. Der Landesgesetzgeber in Thüringen hat vielmehr mit § 15 Abs. 2 ThürDSG noch die Notwendigkeit gesehen, ein Einsichtnahmerecht für den Datenschutzbeauftragten zu schaffen, obwohl auch damals mit dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz eine vergleichbare Regelung wie jetzt nach dem Thüringer Transparenzgesetz bestand. In der Gesetzesbegründung zum ThürDSG (Thüringer Landtag Drs. 6/4943, S. 100) heißt es: „Zwar führt der Verantwortliche das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten. Um seiner Überwachungsfunktion nachkommen zu können, muss jedoch auch der Datenschutzbeauftragte Einsicht nehmen und gegebenenfalls Hinweise geben können.“ Insoweit wird deutlich, dass das Verzeichnis lediglich der Selbstkontrolle des Verantwortlichen dient.

Auch bezieht sich das Verzeichnis des Thüringer Finanzministeriums nicht nur auf öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 ThürTG, sondern auch auf das Regierungshandeln. Insoweit wäre zu prüfen, ob Verarbeitungstätigkeiten der Gubernative dargestellt werden, um diese sodann vom Informationszugang ggf. auszuschließen.

Wäre der Anwendungsbereich abweichend von der hier vertretenen Rechtsauffassung eröffnet, dann ist jedenfalls die Einsicht in die Informationen nach Art. 30 Abs. 2 Buchst. d DSGVO unter Berücksichtigung der Sicherheit der Informationstechnik (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ThürTG abzulehnen. Zum einen erleichtert bereits die Kenntnis der verwendeten Soft- und Hardware Angriffe auf die technische Infrastruktur des Thüringer Finanzministeriums. Die vorgesehenen aber auch die unterlassenen technischen und organisatorischen Maßnahmen können zum anderen die Sicherheit der Verarbeitung sowohl allgemeiner Daten als auch personenbezogener Daten im Sinne von Art. 32 DSGVO gefährden. Eine abstrakte Gefährdung ergibt sich überdies daraus, dass das Thüringer Finanzministerium nicht nur Teil der Verwaltung sondern auch Teil der Gubernative ist. Zudem enthält das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Thüringer Finanz-

ministeriums teilweise Informationen, die über den Pflichtinhalt des Art. 30 DSGVO hinausgehen. Die Führung eines zweiten Verzeichnisses, welches sich auf die Angaben nach Art. 30 Abs. 2 Buchst. a bis c DSGVO bei Verarbeitungstätigkeiten der Verwaltung beschränkt und per E-Mail übermittelbar ist, nur zum Zwecke der gesetzlich nicht vorgesehenen Einsichtnahme durch Außenstehende, wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Ein überwiegendes Informationsinteresse des Antragstellers ist zudem nicht ersichtlich, mit den Betroffenenrechten nach Art. 12 ff. DSGVO werden die Transparenzanforderung hinreichend berücksichtigt. Hilfsweise wird der Antrag daher auch nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 2 ThürTG abgelehnt.

Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass - sofern ein teilweises Informationszugangsrecht nach dem ThürTG dennoch bestehen sollte - für die Zusammenstellung, für das teilweise Schwärzen der Informationen sowie für das Erstellen von ca. drei umfangreichen Dateien durch Scanvorgänge Gebühren und Auslagen in Höhe von voraussichtlich ca. 300 Euro entstehen würden.

Abschließend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen oder hier auch Rückfragen an die Datenschutzbeauftragten des Thüringer Finanzministeriums richten zu können.

2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Finanzministerium,  
Ludwig-Erhard-Ring 7,  
99099 Erfurt

zu erheben. Der Zugang für die elektronische Einlegung des Widerspruchs ist nicht eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



## Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. a bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Staatssekretär im Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt, Telefon 0361 57 361 1700 (E-Mail-Adresse<sup>1</sup>: [poststelle@tfm.thueringen.de](mailto:poststelle@tfm.thueringen.de)).

### Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. b bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

Die Datenschutzbeauftragten des Thüringer Finanzministeriums erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse<sup>2</sup> [dsb@tfm.thueringen.de](mailto:dsb@tfm.thueringen.de), der Telefonnummer 0361 57 361 1860 sowie schriftlich unter Datenschutzbeauftragte des Thüringer Finanzministeriums, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt.

### Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. c bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)

Das Thüringer Finanzministerium (nachfolgend TFM) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihres Antrags. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hier Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit §§ 9, 10 ThürTG und § 16 Abs. 1 ThürDSG.

### Kategorien personenbezogener Daten und Datenquellen (Art. 14 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. 1 DSGVO)

Daten werden hierbei nur bei Ihnen als betroffene Person erhoben, ggf. werden Daten im Beschwerde- bzw. Rechtsmittelverfahren von den zuständigen Behörden oder Gerichten mitgeteilt.

Ihre Briefe und Telefax-Schreiben werden im TFM eingescannt und in das Dokumentenmanagement/Verwaltungsinformationssystem eingepflegt. Daneben wird der Brief in der Registratur aus Nachweisgründen in Papierform aufbewahrt. Insoweit werden sämtliche Inhaltsdaten der Posteingänge, einschließlich Kontaktdaten, verarbeitet. Die Faxnummer wird bei eingehenden Telefax-Schreiben in unserem Faxgerät systembedingt gespeichert. Bei einem Anruf werden Ihre Rufnummer, sofern Sie diese nicht unterdrückt haben, der Zeitpunkt sowie die Dauer des Anrufs auf dem jeweiligen Telefon gespeichert (die letzten 25 Anrufe). Ihre Kontaktdaten werden aufgenommen, wenn Sie nicht lediglich allgemeine telefonische Auskünfte verlangen.

### Empfänger, Kategorien von Empfängern, Auftragsverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. e bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)

Zugriff auf die Daten haben nur die Mitarbeiter der Organisationseinheiten im TFM, die mit der inhaltlichen und administrativen Bearbeitung Ihrer Daten beauftragt sind, sowie gegebenenfalls die Leitungsebene und die interne Revision. Grundsätzlich haben auch die Administratoren Zugriff auf die Daten, dies aber nur, sofern dies aus administrativen Gründen in speziell festgelegten Fällen erforderlich ist. Insbesondere das Thüringer Landesrechenzentrum als IT-Dienstleister des Freistaats ist im Rahmen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung für das TFM tätig.

### Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

(Art. 13 Abs. 1 Buchst. f bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)

Eine solche Datenübermittlung ist in diesem Antragsverfahren nicht vorgesehen.

<sup>1</sup> Diese E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher dienstlicher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung.

<sup>2</sup> Diese E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher dienstlicher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung.

## Dauer der Speicherung, Kriterien für die Festlegung der Dauer

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. a bzw. Art. 14 Abs. 2 Buchst. a DSGVO)

Die Aufbewahrungsfrist beträgt hier 2 Jahre (Nr. 2. 5 der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen i.V.m. der Nr. 1.20 der Anlage 1 hierzu).

## Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. b bzw. Art. 14 Abs. 2 Buchst. c DSGVO)

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, sind Sie betroffene Person im Sinne der DSGVO und es stehen Ihnen die nachfolgenden Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu. Diese bestehen jedoch nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen (z. B. §§ 21, 22, 23 ThürDSG) eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Die betroffene Person hat ggf. das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das TFM, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO und Recht auf Widerspruch

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. c, Art. 14 Abs. 2 Buchst. d, Art. 21 Abs. 1 DSGVO)

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das TFM durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sie haben auch das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO erfolgen (Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt), Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. d bzw. Art. 14 Abs. 2 Buchst. e DSGVO)

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht nach Art. 77 DSGVO auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 57 DSGVO ist nach § 6 ThürDSG der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz. Diesen können Sie wie folgt erreichen:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, Telefon: +49 (0) 361 57 3112900, E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de).

### Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. e DSGVO)

Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten weisen wir Sie im Einzelfall hierauf hin.

### Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DSGVO

(Art. 13 Abs. 2 Buchst. f bzw. Art. 14 Abs. 2 Buchst. g DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das TFM nicht für eine automatisierte Entscheidungsfindung genutzt.

### Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 3 bzw. Art. 14 Abs. 4 DSGVO)

Bei Anträgen und anderen Vorgängen, die nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz grundsätzlich eine Kostenfestsetzung zur Folge haben können, erfolgt die Datenverarbeitung auch zum Zweck der Kostenfestsetzung, -einziehung und -beitreibung. Sollten Ihnen Kosten auferlegt werden, dann werden Sie Zahlungspartner des TFM. Bitte beachten Sie dann auch die Datenschutzhinweise für Zahlungspartner siehe unter [www.ds-tfm.thueringen.de](http://www.ds-tfm.thueringen.de).

Sollte im Rahmen einer zukünftigen Verarbeitung eine weitere Zweckänderung vorgenommen werden, werden Sie hierüber informiert, soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht.